

Artikel 85

Die Aufgaben und Befugnisse der örtlichen Volksvertretungen, ihrer Abgeordneten, Kommissionen und ihrer Räte in den Bezirken, Kreisen, Städten, Stadtbezirken, Gemeinden und Gemeindeverbänden werden durch Gesetz festgelegt.

Übersicht

- I. Vorgeschichte
 1. Unter der Verfassung von 1949
 2. Entwurf
- II. Festlegung durch Gesetz
 1. Erfordernis eines formellen Gesetzes
 2. Bestimmungen zur Zeit des Inkrafttretens der Verfassung
 3. Rechtsnormen bis zum 31. 7. 1973
 4. Erfüllung des Verfassungsauftrages
- III. Die Stellung der Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen
 1. Grundsätzliches
 2. Die Stellung der Abgeordneten im einzelnen
 3. Rechte und Pflichten der Abgeordneten
 4. Garantien für die Abgeordnetentätigkeit
 5. Beginn und Beendigung der Abgeordneten Tätigkeit

Literatur: wie zu Art. 81; ferner:

Rolf-Dietrich Nottrodt/Heinz Steinbach, Aufgaben des sozialistischen Abgeordneten bei der Erhöhung der massenpolitischen Wirksamkeit der örtlichen Volksvertretungen, *StuR* 1971, S. 1272 - *Eberhard Pappe*, Sozialistische Abgeordneterfunktion und prognostisches Denken und Handeln, *Sozialistische Demokratie* vom 11.7.1970, S. 3 - *Lothar Steglich*, Probleme und Erfahrungen aus der Abgeordnetentätigkeit, *Sozialistische Demokratie* vom 10. 7.1970 (Beilage).

I. Vorgeschichte

1. 1. Die Verfassung von 1949 enthielt über die Gemeindeverfassung lediglich Rahmenbestimmungen, die durch die einfache Gesetzgebung ausgefüllt wurden.
2. 2. Im Entwurf bezog sich der Verfassungsauftrag des Art. 85 noch nicht auf die Festlegung der Aufgaben und Befugnisse der Abgeordneten und Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen.

II. Festlegung durch Gesetz

3. 1. Wenn die Aufgaben und Befugnisse der örtlichen Volksvertretungen, ihrer Abgeordneten, der Kommissionen und ihrer Räte in den Bezirken, Kreisen, Städten, Stadtbezirken, Gemeinden und Gemeindeverbänden durch Gesetz festgelegt werden sollen, so bedeutet das, daß dies durch ein Gesetz im formellen Sinne geschehen muß.²
4. 2. Zur Zeit des Inkrafttretens der Verfassung von 1968 waren lediglich die Aufgaben der Abgeordneten in einem formalen Gesetz festgelegt (§§ 21 bis 27 des Gesetzes